

Beschlussvorlage

Datum	Abteilung/ Dienst	Aktenzeichen
29.09.2021	Zentraler Service/ 12 Finanz- und Rechnungswesen	12.3 HH 2022/23

Gremium	Sitzungsdatum	Beratungsaktion
Kreisausschuss	06.10.2021	Beschluss
Umweltausschuss	25.11.2021	Empfehlungsbeschluss
Bauausschuss	29.11.2021	Empfehlungsbeschluss
Bildungsausschuss	30.11.2021	Empfehlungsbeschluss
Sozialausschuss	01.12.2021	Empfehlungsbeschluss
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Organisationsausschuss	02.12.2021	Beschluss
Kreistag	06.12.2021	Beschluss

Die Mittel stehen im Budget haushaltsrechtlich zur Verfügung

- PSP / CO

Anlage(n):

1. Haushaltsplan 2022/2023 - Entwurf
2. Beratungshilfe - Zuordnung Haushaltsplan zu Ausschüssen

Betreff:

Haushaltssatzung des Lahn-Dill-Kreises für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 mit Haushaltsplan und Investitionsprogramm 2021 - 2025

1 BESCHLUSS

1. Der Kreisausschuss

- 1.1 stellt gemäß § 101 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), in Verbindung mit § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) den als Anlage (Kap. 6.4.1) dem Haushaltsplan beigefügten Entwurf des Investitionsprogramms des Lahn-Dill-Kreises für den Planungszeitraum 2021 bis 2025 auf und legt ihn dem Kreistag zur Beratung und Beschlussfassung vor,
- 1.2 stellt gemäß § 97 Abs. 1 HGO in Verbindung mit § 52 Abs. 1 HKO den als **Anlage 1** beigefügten Entwurf der Haushaltssatzung des Lahn-Dill-Kreises für die Haushaltsjahre 2022/2023 mit beiliegendem Haushaltsplan fest und legt ihn dem Kreistag zur Beratung und Beschlussfassung vor,

2. Der Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Organisationsausschuss (HFWO) empfiehlt dem Kreistag,

- 2.1 gemäß § 97 Abs. 2 in Verbindung mit § 101 Abs. 3 HGO und § 52 Abs. 1 HKO den als Anlage (Kap. 6.4.1) dem Haushaltsplan beigefügten Entwurf des Investitionsprogramms des Lahn-Dill-Kreises für den Planungszeitraum 2021 bis 2025 in der vom Kreisausschuss festgestellten Fassung unter Einschluss der vom HFWO beschlossenen Änderungen und
 - 2.2 gemäß § 97 Abs. 2 HGO in Verbindung mit § 52 Abs. 1 HKO den als **Anlage 1** beigefügten Entwurf der Haushaltssatzung des Lahn-Dill-Kreises für die Haushaltsjahre 2022/2023 mit beiliegendem Haushaltsplan in der vom Kreisausschuss festgestellten Fassung unter Einschluss der vom HFWO beschlossenen Änderungen
- 3. Der Kreistag beschließt**
- 3.1 gemäß § 97 Abs. 2 in Verbindung § 101 Abs. 3 HGO und § 52 Abs. 1 HKO den als Anlage (Kap. 6.4.1) dem Haushaltsplan beigefügten Entwurf des Investitionsprogramms des Lahn-Dill-Kreises für den Planungszeitraum 2021 bis 2025 in der vom Kreisausschuss festgestellten Fassung unter Einschluss der vom Kreistag beschlossenen Änderungen,
 - 3.2 gemäß § 97 Abs. 2 HGO in Verbindung mit § 52 Abs. 1 HKO den als Anlage 1 beigefügten Entwurf der Haushaltssatzung des Lahn-Dill-Kreises für die Haushaltsjahre 2022/2023 mit beiliegendem Haushaltsplan - in der vom Kreisausschuss festgestellten Fassung unter Einschluss der vom Kreistag beschlossenen Änderungen.

2 ALTERNATIVEN UND KONSEQUENZEN

2.1 Alternative/n zum Beschluss/Entscheidungsvorschlag:

Die Haushaltssatzung ist eine Pflichtsatzung

2.2 Finanzielle Auswirkungen/Folgekostenbelastungen:

Ergeben sich aus den Festsetzungen des Haushaltsplans und ihrer Ausführung.

2.3 Auswirkungen, die Frauen anders oder in stärkerem Maße als Männer betreffen:

keine

2.4 Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen:

keine

2.5 Befristung der Regelung/en:

Die Haushaltssatzung gilt grundsätzlich für das Haushaltsjahr, eine Fortgeltung einzelner Festsetzungen besteht nach Maßgabe der HGO für die Kredit- und Verpflichtungsermächtigungen (§ 102 Abs. 3 und § 103 Abs. 3 HGO) sowie nach Maßgabe des § 21 GemHVO für übertragbare Haushaltsansätze. Da es sich beim Haushaltsplan 2022/2023 um einen Doppelhaushalt handelt, wurden die Ansätze für Erträge, Einzahlungen, Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen gem. §7 Abs. 1 GemHVO für jedes der beiden Haushaltsjahre getrennt veranschlagt.

2.6 Auswirkungen auf die demographische Entwicklung im Lahn-Dill-Kreis:

keine

2.7 Gibt es unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eine Alternative, die energie-, ressourceneffizienter oder klimafreundlicher ist?

nein

3 BEGRÜNDUNG

3.1 Allgemeines und Rechtsgrundlagen

Haushaltsrechtliche Anforderungen für die Aufstellung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2022/2023 ergeben sich im Wesentlichen aus

- den Regelungen des Sechsten Teils der HGO, insbesondere die §§ 97 und 101 HGO (in Verbindung mit § 52 Abs. 1 HKO) sowie
- der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 2. April 2006 (GVBl. I S. 235), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juli 2021 (GVBl. S. 498)

Beim vorliegenden Haushaltsplan handelt es sich um einen Doppelhaushalt für die Jahre 2022 und 2023. Die Struktur des Haushaltsplans entspricht der am Produktbereichsplan der GemHVO orientierten Produktgliederung (Muster 11 zu § 4 Abs. 2), die erstmalig im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplans 2014 eingeführt wurde. Mit der Neustrukturierung wurde der Haushalt ab dem Haushaltsjahr 2014 nach den 16 vorgegebenen Produktbereichen gegliedert und dort das gesamte Leistungsspektrum der Kreisverwaltung abgebildet. Dadurch wird eine verbesserte Stabilität der Haushaltsstruktur erreicht und der Aufwand bei der Haushaltsplanung und Berichtserstellung vermindert.

Die Fachausschüsse und der Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Organisationsausschuss beraten das Investitionsprogramm sowie die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan. Für die Fachausschüsse ist in der Anlage eine Auflistung der sie betreffenden Seiten beigefügt. Der Finanzausschuss soll gem. § 97 Abs. 2 HGO die Satzung und ihre Anlagen vor der Beschlussfassung im Kreistag eingehend beraten.

3.2 Rahmenbedingungen für die Haushaltsplanung 2022/2023

Der Kreishaushalt weist seit dem Haushaltsjahr 2015 positive Abschlüsse in der Ergebnisrechnung auf. Der Aufstellungsbeschluss für den **Jahresabschluss 2020** ist in der Sitzung des Kreisausschusses am 19.05.2021 getroffen und anschließend der Abteilung Revision zur Prüfung vorgelegt worden. Die Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2020 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 32.266.737,78 € ab. Nach § 106 Abs. 2 HGO i. V. m. § 24 GemHVO sind Überschüsse der Ergebnisrechnung den Rücklagen zuzuführen. Aufgrund der Rücklagenzuführung schließt die Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2020 mit einem Ergebnisvortrag von 0,00 €.

Die Bilanzsumme stieg gegenüber dem Jahresabschluss 2019 von 779,9 Mio. € auf 845,1 Mio. €. Das Anlagevermögen beträgt 726,9 Mio. € zum 31.12.2020. Gegenüber dem Vorjahr hat sich das Anlagevermögen um 35,8 Mio. € erhöht (+ 5,2%). Der Lahn-Dill-Kreis weist ein positives Eigenkapital i. H. v. 129.589 T€ aus.

Nach dem vorliegenden Bericht zum 2. Quartal des Jahres 2021 über die Entwicklung der Haushaltswirtschaft des Lahn-Dill-Kreises auf Ebene der Gesamtverwaltung verbessert sich das von den Produktverantwortlichen prognostizierte Gesamtergebnis von 242.416 € auf 6.953.093 €. Die deutliche Verbesserung des **Jahresergebnisses 2021** resultiert aus einer Verbesserung des kommunalen Finanzausgleichs (niedrigeren Krankenhaus- und LWV-Umlagen sowie höheren Erträgen aus Kreis- und Schulumlage) sowie geringeren Zinsaufwendungen. Eine Trendumkehr ist im 3. Quartalsbericht nicht zu erwarten.

3.3 Anhörung der Städte und Gemeinden zum Haushaltsplanentwurf

Nach § 20 HKO hat der Landkreis mit den kreisangehörigen Gemeinden in Angelegenheiten des Landkreises zusammenzuarbeiten. Der Kreistag und der Kreisausschuss haben den Gemeindevorständen von kreisangehörigen Gemeinden, die durch Maßnahmen des Landkreises besonders betroffen werden, vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Dementsprechend wird auch Entwurf der Haushaltssatzung 2022/2023 nach seiner Einbringung in den Kreistag, wie bei den Haushaltsplänen der Vorjahre auch, den kreisangehörigen Städten und Gemeinden

zur Stellungnahme zugeleitet. Alle daraufhin eingehenden Stellungnahmen und/oder Anträge der Städte und Gemeinden werden dem Kreistag - ggf. mit einer Erwidernng des Kreisausschusses - rechtzeitig vor Beginn der Ausschussberatungen zur Kenntnis gebracht. Sie sind auch der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

3.4 Haushaltsplan 2022/2023

Die für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 erwartete Entwicklung der Ergebnis- und Finanzsituation des Landkreises ist aus dem als Anlage 1 beigefügten Entwurf des Haushaltsplans zu entnehmen. Der **Ergebnishaushalt 2022** schließt mit einem Jahresüberschuss von 84.182 € ab, der **Ergebnishaushalt 2023** weist hingegen einen Jahresfehlbetrag i. H. v. 2.456.405 € aus. Dieser Fehlbetrag kann durch Rücklagen aus Überschüssen des ordentl. Ergebnisses ausgeglichen werden.

Vor dem Redaktionsschluss der Haushaltsplanung 2022/2023 lagen für den **Kommunalen Finanzausgleich (KFA)** für das Jahr 2022 noch keine Orientierungsdaten des HMdF vor. Als Ausgangsbasis für die Haushaltsplanung wird daher die 1. Trendberechnung des Landkreises Waldeck-Frankenberg für das Jahr 2022 vom 31.08.2021 herangezogen. Danach steigen die Umlagegrundlagen für Schul- und Kreisumlage um gut 3,52 % gegenüber 2021. Die Schlüsselzuweisungen steigen nur um knapp 1,39% gegenüber dem Vorjahr.

Für das Haushaltsjahr 2023 wurde folgende Steigerungssätze angenommen: Kreis- und Schulumlagegrundlagen 3,5 %; Schlüsselzuweisungen 3,0 %; LWV-Umlage 3,8 %; Krankenhausumlage 3,5 %.

Bei der Schulumlage ist gem. § 50 Abs. 3 FAG der Hebesatz an den Deckungsbedarf für die Belastungen aus der Schulträgerschaft anzupassen. Zur Berechnung der Schulumlage wurde der geplante Deckungsbedarf der Produktgruppe Schulträgeraufgaben aus dem Saldo zwischen geplantem Aufwand und direkt zuordenbaren Erträgen (Zuweisungen, Zuschüsse etc.) ermittelt.

Der Schulumlagehebesatz wurde entsprechend dem Schulumlagebedarf angepasst. Dabei wurde bereits ein sich abzeichnender Überschuss aus dem Haushaltsjahr 2021 berücksichtigt. Die genaue Höhe des Überschusses wird mit dem Jahresabschluss 2021 festgestellt. Kalkulatorisch sind wir von einem Überschuss in Höhe von 4,0 Mio. € ausgegangen. Für 2022 ergibt sich demnach gegenüber 2021 eine Reduzierung des Schulumlagehebesatzes um 1,45%-Punkte auf dann 15,63%.

Für das Haushaltsjahr 2023 kann trotz der gestiegenen Schulumlagegrundlagen der Deckungsbedarf nur durch eine Anhebung des Hebesatzes um 1,45%-Punkte auf dann 17,08% gedeckt werden.

Im **Finanzhaushalt** erfolgt die Veranschlagung der Ein- und Auszahlungen im Rahmen des Investitionsprogrammes. Die Gesamtsumme der Auszahlungen für Investitionen beträgt im Jahr 2022 rund 53,3 Mio. €, im Jahr 2023 sind 46,3 Mio. € geplant.

Der Finanzhaushalt 2022 und 2023 schließt mit einem Zahlungsmittelbedarf in Höhe von 11.254.749 € bzw. 10.382.789 € ab. Der Haushaltsausgleich ist somit verfehlt, da die Auszahlungen zur ordentlichen Kredittilgung sowie die Eigenbeiträge an das Sondervermögen „Hessenkasse“ nicht aus dem Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit finanziert werden können (§ 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO; § 3 Abs. 3 GemHVO).

Nach dem inzwischen vorliegenden Finanzplanungserlass für 2022 des HMdIS vom 27.09.2021 bedarf die Haushaltsgenehmigung des Einvernehmens der nächsthöheren Aufsichtsbehörde. Ein Haushaltssicherungskonzept gem. § 92a Abs. 1 HGO entfällt, wenn ausreichend ungebundene Liquidität zum Ausgleich des Fehlbetrages zur Verfügung steht.

Vor dem Hintergrund, dass aus den positiven Jahresabschlüssen bis einschließlich 2020 ungebundene Liquiditätsüberschüsse im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit in Höhe von 24,8 Mio. € erwirtschaftet werden konnten, besteht die Möglichkeit, die Zahlungsmittelfehlbedarfe aus den Liquiditätsüberschüssen der Vorjahre zu finanzieren.

3.5 Investitionsprogramm 2021 – 2025

Nach § 101 HGO in Verbindung mit § 52 Abs. 1 HKO ist der Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung zugrunde zu legen. Als Grundlage für die mittelfristige Planung stellt der Kreisausschuss den Entwurf eines Investitionsprogramms auf, das vom Kreistag gesondert zu beschließen ist. Das erste Planungsjahr ist das Haushaltsjahr, welches dem Jahr, für das der Haushalt aufzustellen ist, vorangeht (hier also 2021).

Das Investitionsprogramm 2021 - 2025 ist dem Haushaltsplanentwurf als Kap. 6.4.1 beigelegt.

Die in den Teilfinanzhaushalten ausgewiesenen Ein- und Auszahlungen des Haushaltsjahres bilden mit dem Beschluss des Kreistages über die Haushaltssatzung die Ermächtigungsgrundlage für die Durchführung der veranschlagten investiven Maßnahmen. Die Ermächtigung umfasst zusätzlich die zu Lasten der Folgejahre veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen.

3.6 Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2021 - 2025

In der Ergebnis- und Finanzplanung sind Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Aufwendungen sowie der Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und die Deckungsmöglichkeiten darzustellen. Grundlage für die mittelfristige Finanzplanung ist - neben der Ergebnisplanung - das vom Kreistag gesondert zu beschließende Investitionsprogramm.

Die mittelfristige Ergebnisplanung zeigt auf, wie sich die voraussichtlichen Erträge und Aufwendungen auf die Jahresergebnisse 2021 bis 2025 auswirken werden. Nicht zahlungswirksame Sondereinflüsse wie die Bildung von Rückstellungen (ausgenommen der jährlich zu berechnenden Pensions- und Beihilferückstellung sowie der Rückstellung für Lebensarbeitszeitkonto Beamte), Abschreibungen auf Finanzanlagen wegen Jahresverlusten bei Eigenbetrieben oder die Wertberichtigung von Forderungen, die regelmäßig erst im Rahmen der Jahresabschlüsse ergebnisrelevant werden, sind hierin noch nicht enthalten.

3.7 Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe und –gesellschaften

3.7.1 Eigenbetriebe

Die gem. § 4 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) von den Betriebsleitungen aufgestellten Entwürfe der Wirtschaftspläne 2022 der zwei Eigenbetriebe Abfallwirtschaft Lahn-Dill (AWLD) und Lahn-Dill-Akademie für Jugend- und Erwachsenenbildung (LDA) lagen zum Zeitpunkt des Drucks des Haushaltsentwurfs 2022/23 noch nicht vor. Sie werden nachgereicht, sobald sie der Verwaltung vorliegen. Die Beschlussfassung des Kreistags über die Wirtschaftspläne ist für die Sitzung am 06.12.2021 vorgesehen.

3.8.2 Eigengesellschaften, verbundene Unternehmen

Im Unterschied zu den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe, die gem. § 5 EigBGes vom Kreistag zu beschließen sind, werden die Wirtschaftspläne der Eigengesellschaften und Beteiligungen (Unter-

nehmen, an denen der Landkreis zu mehr als 50 % beteiligt ist) dem Haushaltsplan des Lahn-Dill-Kreises gem. § 1 Abs. 4 Nr. 10 GemHVO lediglich nachrichtlich beigelegt. Statt eines detaillierten Planwerkes genügt hier eine zusammengefasste Darstellung, aus der sich ein Überblick über die voraussichtliche wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft ergibt.

Die Wirtschaftspläne 2022 der Lahn-Dill-Kliniken GmbH, der GWAB sowie des Kommunalen JobCenters Lahn-Dill Anstalt öffentlichen Rechts (AÖR) sind dem Haushaltsentwurf 2022/2023 des Lahn-Dill-Kreises noch nicht beigelegt. Diese werden nachgereicht, sobald sie der Verwaltung vorliegen.

Die neuesten Jahresabschlüsse aller Eigenbetriebe und -gesellschaften liegen dem Haushaltsentwurf 2022/2023 bei.

Die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe und Eigengesellschaften für das Haushaltsjahr 2023 sowie die Jahresabschlüsse 2021 werden dem Kreistag zusammen mit der Fortschreibung der mittelfristigen Planung gem. § 7 Abs. 3 GemHVO rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres 2023 vorgelegt.

gez.: Wolfgang Schuster
Landrat